Amtsblatt für die Stadt Erwitte



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Erwitte

Nr.: 10 59597 Erwitte, 29.07.2024 29. Jahrgang

Inhalt Seite

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Hauptsatzung der Stadt Erwitte im Kreis Soest vom 17.07.2024
- 2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erwitte vom 03.07.2024
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024
- 4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Ehrenordnung der Stadt Erwitte vom 03.07.2024 31
- 5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte" vom 17.07.2024
 40
- 6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudebetrieb Erwitte" vom 17.07.2024
- 7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie

 54
- 8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte 55
- 9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und der Stadt Geseke
- 10. Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss zur Genehmigung einer Abgrabung zur Kalksteingewinnung und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers, sowie zur Vertiefung einer bereits genehmigten Fläche zur Abgrabung und Kalksteingewinnung und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- 11. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT 59

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de
Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 \in im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik "Wichtiges auf einen Blick")

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte:

Hauptsatzung der Stadt Erwitte im Kreis Soest

vom 17.07.2024

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Erwitte am 03.07.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates_– betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel
§ 3	Einteilung des Gemeindegebiets Ortschaften
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates
§ 6	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§ 7	Anregungen und Beschwerden
§ 8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 9	Dringlichkeitsentscheidungen
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 13	Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Erwitte ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 (GV.NW. S. 416) mit Wirkung vom 01.01.1975 durch Zusammenschluss der bisherigen Stadt Erwitte und der früher selbständigen Gemeinden Bad Westernkotten, Berenbrock, Böckum, Ebbinghausen, Eikeloh, Horn-Millinghausen, Merklinghausen-Wiggeringhausen, Norddorf, Schallern, Schmerlecke, Seringhausen, Stirpe, Völlinghausen und Weckinghausen neu gebildet worden.
- (2) Durch § 46 Abs. 1 des Münster/Hamm-Gesetzes hat die am 01.01.1975 neu gebildete Gemeinde den Namen Erwitte erhalten und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 8.931,8796 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Erwitte ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21.12.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Von Gelb und Rot gespalten; vorn ein roter, gelbbekrönter Löwe, hinten ein schräglinker, gekreuzter gelber Doppelhaken.
- (2) Der Stadt Erwitte ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21.12.1977 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Gelb zu Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt. Beschreibung des Banners: Von Gelb zu Rot im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild der Stadt.
- (3) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 21.12.1977 ist der Stadt Erwitte außerdem das Recht zur Führung eines Dienstsiegels verliehen worden. Siegelbeschreibung: Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten ERWITTE.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - a) Bad Westernkotten
 - b) Berenbrock
 - c) Böckum
 - d) Ebbinghausen
 - e) Eikeloh
 - f) Erwitte (Kernstadt)
 - g) Horn-Millinghausen
 - h) Merklinghausen-Wiggeringhausen
 - i) Norddorf
 - j) Schallern

- k) Schmerlecke
- I) Seringhausen
- m) Stirpe
- n) Völlinghausen
- o) Weckinghausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 5 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks, des Fernsehens oder von Streamingdiensten können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt al-

le Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erwitte fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erwitte fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Sie sollen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung eingehen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Erwitte.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsmitglied.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschussund Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssit-

- zungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € über dem Mindestregelstundensatz gem. § 3a Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgender weiterer Ausschuss ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen

Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein/ihr allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
- (4) Vergaben werden als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin entschieden, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Vergaben bedürfen einer Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss bzw. den Hauptausschuss. Der Bürgermeister berichtet dem zuständigen Ausschuss oder dem Hauptausschuss über die von ihm vorgenommenen Vergaben ab einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 Euro. Bei Leasingverträgen ist bei der Berechnung des Wertes auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages abzustellen.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erwitte festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erwitte, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Stadt Erwitte vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus in Erwitte, Am Markt 13. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

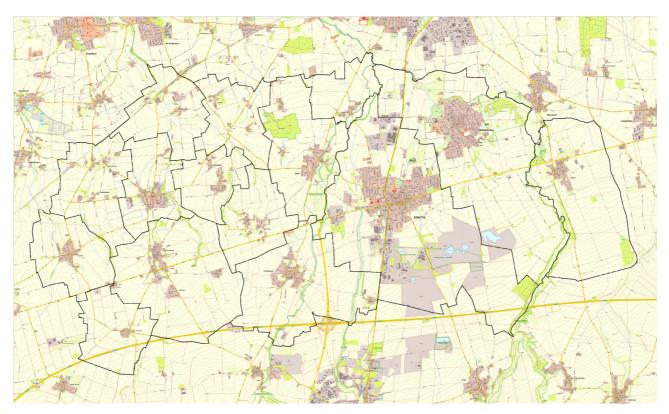
- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, für Bedienstete in Führungspositionen (Fachbereichsleitungen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten/einer Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sofern eine Einvernahme nicht zustande kommt, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen, wobei der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mitstimmt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 27.11.2017 mit letzter Änderung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Anlage:

Übersichtsplan zu § 3 Abs. 1



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 10 29. Jahrgang Seite: 12

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Der Rat der Stadt Erwitte beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erwitte.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erwitte

vom 03.07.2024

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Erwitte am 03.07.2024 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzung
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Einreichung von Vorschlägen
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

b) Gang der Beratungen

- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 17 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen
- § 18 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 26 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 27 Datenschutz
- § 28 Datenverarbeitung

V. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ratssitzung soll eine Hauptausschusssitzung vorausgehen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Regelfall durch die Bereitstellung der Einladung im digitalen Ratsinformationssystem. Die Ratsmitglieder sowie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und sein/e / ihr/e allgemeine/r Vertreter/in erhalten eine Benachrichtigung per E-Mail, dass die Einladung bereitgestellt wurde und darauf zugegriffen werden kann.

Das Ratsmitglied gibt der Verwaltung für diesen Zweck eine E-Mail-Adresse bekannt, an die die Mitteilung über die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem geschickt wird. Das Ratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass sein elektronisches Postfach empfangsbereit ist und regelmäßig vor Sitzungen durchgesehen wird.

Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Sofern die elektronische Bereitstellung der Einladung im digitalen Ratsinformationssystem und/oder die Benachrichtigung per E-Mail darüber aufgrund einer technischen Störung nicht möglich ist, kann die Einladung oder die Benachrichtigung über die Einladung ausnahmsweise auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Einreichung von Vorschlägen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge anzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit von der Tagesordnung durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind außer im Falle des § 17 (Fragerecht für Einwohner und Einwohnerinnen) nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Der Rat kann mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, einem Zuhörer/einer Zuhörerin auch außerhalb des Falles des § 17 (Fragerecht für Einwohner und Einwohnerinnen), das Wort zu erteilen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).
- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt derjenige seiner/ihrer Stellvertreter den Vorsitz, der nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge zur Vertretung berufen ist. Sind sowohl der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als auch seine/ihre Stellvertreter verhindert, so wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung eine(n) Vorsitzende(n).
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteilsch zu leiten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2, § 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungssaal zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich im Zuhörerraum des Sitzungssaals aufhalten.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 6 Abs. 2, 3 GeSchO) handelt.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragsstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort.
- (2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 13 GeSchO),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 13 GeSchO),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen, zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen von Ratsmitgliedern" mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Rates unterliegen, zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der/Die Fragesteller/in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft dem-/derselben oder einem/er anderen Fragesteller/-in innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen statt. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner/-innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Pro Sitzung werden maximal fünf Anliegen behandelt.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister kann zulassen, dass sich jeweils ein Ratsmitglied jeder Fraktion in Einzelfällen zu Fragen von Einwohnern und Einwohnerinnen äußert. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 20 23 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung aufgerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/e Redner/in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Die Niederschrift soll eine wesentliche Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Als wesentlich sind in der Regel anzusehen:
 - Wortmeldungen, die in einen Antrag münden,
 - Wortmeldungen, die zu einer Änderung des Beschlussvorschlages der Verwaltung führen.
 - Wortmeldungen, die einen (Arbeits-/Prüf-) Auftrag an die Verwaltung zur Folge haben
 - Beschluss mit Abstimmungsverhältnis.
- (3) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen der Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Werden keine Änderungen oder Ergänzungen beantragt, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Audiomitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Audiomitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Audiomitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer/von der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis der Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Audiomitschnitt zu löschen.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung durch die Bereitstellung der Niederschrift von der öffentlichen Sitzung im Ratsinformationssystem.
- (2) Außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Über die Hinzuziehung von Beamten/-innen und Beschäftigten der Verwaltung, von Mitgliedern des Personalrates, von der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung sowie von Sachverständigen zu den Sitzungen der Fachausschüsse entscheidet der/die Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

III. Fraktionen

§ 26 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (2) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls anzuzeigen.
- (4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 27 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben, bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 28 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten, bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

V. Inkrafttreten

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.09.2020 außer Kraft.

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 10 29. Jahrgang Seite: 25

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Der Rat der Stadt Erwitte beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 03.07.2024

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt Erwitte zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen sind. Dem Rat der Stadt Erwitte steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt folgende Fachausschüsse:

Pflichtausschüsse

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

freiwillige Ausschüsse

- c) Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales
- (2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - a) Betriebsausschuss Abwasser

- b) Betriebsausschuss Gebäude
- c) Wahlausschuss
- d) Wahlprüfungsausschuss
- e) Umlegungsausschuss

§ 3 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen

Die Geschäftsbereiche der in § 2 der Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. § 5 bleibt unberührt.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Rat den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

§ 5 Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss nimmt nach § 57 Abs. 2 GO NRW auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (3) Als Fachausschuss berät der Hauptausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet vorbehaltlich § 4 Abs. 2, über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 GO NRW noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet ferner abschließend über Anträge auf:

- a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
- b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 100.000 €
- c) endgültige Niederschlagungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
- d) den Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall.

§ 6 Zuständigkeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches über alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (2) Die Fachausschüsse entscheiden abschließend über folgende Fälle bei einer Höhe von 50.000 € bis zu 150.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (3) § 7 bleibt unberührt.

§ 7 Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse

- (1) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Abwasser ergeben sich aus der Betriebssatzung Abwasser für den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Erwitte".
- (2) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Gebäude ergeben sich aus der Betriebssatzung Gebäudebetrieb für den Eigenbetrieb "Gebäudebetrieb Erwitte".

§ 8 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er/sie mit Ausnahme der Bereiche der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen "Abwasserwerk Erwitte" und "Gebäudebetrieb Erwitte" abschließend zuständig für folgende Fälle bis zu einem Wert von 50.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung

- b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
- d) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über Anträge auf:
 - a) Stundung städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
 - b) befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 50.000 € je Einzelfall,
 - c) endgültige Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall,
 - d) den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zuständig für
 - a) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner/eine Einwohnerin oder ein Bürger/eine Bürgerin aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
 - b) dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der zurzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung,
 - c) Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch übertragen kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Zuständigkeitsordnung vom 26.09.2018 mit letzter Änderung vom 08.12.2020 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung

Produktgruppe	Produktbezeichnung	Zuständiger Fachausschuss
01-01	Politische Gremien	HA
01-02	Verwaltungsführung	HA
01-05	Rechnungsprüfung	RP
01-08	Personalmanagement	HA
01-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen	HA
01-10	Zentrale Dienste	HA

	I	
01-18	Baubetriebshof	SUKMD
01-19	Grundstücksmanagement	HA
01-20	Gleichstellung, Personalvertretung	HA
02-01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	BSSKS
02-02	Gewerbewesen	HA
02-10 Einwohnerangelegenheiten/		HA
	Personenstandswesen	
02-14	Wahlen	WA, WP
02-15	Brand- und Katastrophenschutz	BSSKS
03	Schulen	BSSKS
04-10	Kultur	BSSKS
04-11	Archiv	HA
05	Soziales	BSSKS
06-04	Kinder, Jugend und Familien	BSSKS
08-01	Sport	BSSKS
09-01	Bauleitplanung und Entwicklung	SUKMD
10-01	Bauvoranfragen und Bauanträge	SUKMD
10-03	Denkmalschutz	SUKMD
10-06	Wohnraumsicherung für Flüchtlinge und Obdachlose	BSSKS
11-01	Energiekonzessionen	HA
11-02	Abfallwirtschaft	SUKMD
12-01	Öffentliche Verkehrsflächen und –anlagen	SUKMD
12-05	Straßenreinigung u. Winterdienst	SUKMD
13-01	Öffentliches Grün	SUKMD
13-04	Wasserbau u. Hochwasserschutz	SUKMD
13-06	Friedhöfe	SUKMD
14-01	Umweltinformation und –koordination	SUKMD
15-01	Wirtschaftsförderung	HA
15-02	Tourismus	HA
16-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	HA

Abkürzungen:

BSSKS = Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport, Kultur und Sicherheit

HA = Hauptausschuss

SUKMD = Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales

RP = Rechnungsprüfungsausschuss

WA = Wahlausschuss

WP = Wahlprüfungsausschuss

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Der Rat der Stadt Erwitte beschloss in seiner Sitzung am 03.07.2024 die nachstehende Ehrenordnung der Stadt Erwitte.

Ehrenordnung der Stadt Erwitte

vom 03.07.2024

Der Rat der Stadt Erwitte hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 03.07.2024 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 - 1. Name, Vorname, Anschrift, Steueridentifikationsnummer (§ 139b Abgabenord-nung)
 - 2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit:
 Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbebetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und <u>anderen</u> Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes = in- und ausländ. Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzl. zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.
- 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. Eigenbetriebe, Anstalten öffentl. Rechts, öffentl. rechtl. Stiftungen, Sparkassen.
- 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Gesellschafter, Beiräte.

- 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien, sofern eine in der Satzung dieses Vereins oder Gremiums benannte Funktion ausgeübt wird. Vorsitz, Geschäftsführung, Kassierer
- 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 stehen nach Anhörung der Mandatsträger während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, im Ratsbüro, Am Markt 13, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Internet auf der Homepage der Stadt Erwitte und im Amtsblatt wird diese mögliche Einsichtnahme öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Erwitte vom 01.11.2005 außer Kraft.

Anlage 1 zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Erwitte vom 03.07.2024

Name, Vorname	Anschrift
	PAILLCH

Stadt Erwitte Ratsbüro Am Markt 13

59597 Erwitte

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 03.07.2024 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand	ledig		
	verheiratet		
	geschieden		
2. Ich h	abe Grundver	mögen innerhalb des S	Stadtgebietes
	JA		NEIN

2.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (It. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbezie- hung (Eigentum/Erbbaurecht/ Nießbrauchrecht

Nr.: 10

 Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem T\u00e4tigkeitsschwerpunkt in der Stadt Erwitte beteiligt 					
JA	NEIN				
3.1 Falls ja:					
Name/Anschrift/Branche des Unterneh- mens	Art der Beteiligung				
4. Steueridentifikationsnummer (nach §	139b AO):				
"Eintretende Änderungen werde ich umg	gehend anzeigen.				
Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründigem. § 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 der Gemeindeordnung NRW unabhängig von dieser Mit teilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen."					
Erwitte, den					
Unterschrift	_				

29. Jahrgang

Seite: 34

Art des Gewerbes

Nr.: 10 29. Jahrgang Seite: 35

Anlage 2 zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Erwitte vom 03.07.2024

Name, Vorname	Anschrift
Zur Verö	ffentlichung!
Stadt Erwitte Ratsbüro Am Markt 13	
59597 Erwitte	
Auskunft über wirtschaftlic	che und persönliche Verhältnisse
meindeordnung Nordrhein-Westfalen und o setzes beschlossene Ehrenordnung gebe i	07.2024 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Geden Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgech nachstehend Auskunft über meine wirtschaft it diese für die Ausübung des von mir angenonen.
1. lch bin berufstätig	nicht berufstätig
2. Meine berufliche Tätigkeit ist:	
2.1 Unselbständig	
Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/Eigen	e Funktion/Dienstliche Stellung
2.2 Selbständige/r Gewerbebetreiben	de/r

Bezeichnung und Anschrift der Firma

Amtsblatt für die Stadt Erwitte

Nr.: 10		23	. Janrgang		Seile: 3
2.3	Freiberuflich		Sonstige selbs		erufl. Tätigkeit
	Berufszwo	eig/Art d	er Tätigkeit/Ansc	hrift	
2.4	Bei mehreren Berufen:				
	Schwerpunkt der beru	uflichen	Tätigkeit (Berufs	zweig/Ans	chrift)
3.	Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt				gen mit Sitz oder ei
	JA			NEIN	
3.1	Falls ja:				
	Name/Anschrift/Rechtsform		Ehrenamt	lich	Vergütet
3.1.1	eines sonstigen Organs/B	Beirates	eines privat-red	chtlichen	Unternehmens
Na	ame/Anschrift/Rechtsform		Ehrenamtlich		Vergütet

Nr.: 10		29. Jahrgang		Seite: 37
		T		
3.1.2 eines/einer				
in einer anderen Rechtsf		Körperschaft/Stiftung/Gebietkörperschaft Anstalt des öffentl. Rechts		
betriebenen Unternehme	:ns	Anstait des onen	II. Recnis	
(Hinweis: Die Anzeige entfärückgeht)	illt, wenn die	e Tätigkeit auf eine l	Bestellung du	rch Beschluss des Rates zu
Name/Anschrift/Rechtsform		Ehrenamtlich		Vergütet
4 Joh Who aima/ma		"4-4- T 24: pleaite.	0	
4. Ich übe eine/me	hrere verg	gutete i atigkeiter	1 außernaid	meines Berufes aus
JA			NEI	N
4.1 Falls ja:				
Art der Tätigkeit:				
Vertretung fremder Inte	ressen	Beratung Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt		
Name		Vornar	me	Anschrift
1141110		70		Allocinic

Nr.: 10	29. Jahrgang	Seite: 38
5. Ich übe eine/mehrere vergütete	und/oder ehrenamtliche Fu	nktionen aus
JA	NEI	N
		•
5.1 Falls ja:		
n: Berufsverbänden	Wirtschaftsve	ereinigungen
Sonstigen Interessen	verbänden oder ähnlichen C)rganisationen
-		_
Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet
Min int halomat along making Offi		
Mir ist bekannt, dass meine Off gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der G		
lung besteht und dass ich verpfli	chtet bin, Ausschließungs	gründe jeweils vor Eint
in die Verhandlung über eine Aı schüsse jeweils den/der Vorsitzer	ngelegenheit in Sitzungen iden unaufgefordert anzuze	des Rates und der Au igen."
-	idon anadigorordon anzazo	.90
Erwitte, den		
Unterschrift		

Nr.: 10 29. Jahrgang Seite: 39

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte:

BETRIEBSSATZUNG

der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte"

vom 17.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Erwitte am 03.07.2024 folgende Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte" beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Erwitte wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk Erwitte" einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt Erwitte nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflichten zur Abwasserentsorgung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Abwasserwerk Erwitte".

§ 3 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte besteht aus zwei Betriebsleitern/innen; einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Jedes Mitglied der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte ist für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Entscheidungen allein verantwortlich.

Sind bei Entscheidungen beide Geschäftsbereiche betroffen, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses Abwasser einzuholen. Die Geschäftsverteilung

innerhalb dieser Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

- (2) Die Betriebsleiter/-innen des Abwasserwerkes Erwitte vertreten sich nicht gegenseitig. Es ist sowohl für den technischen, als auch für den kaufmännischen Bereich jeweils eine gesonderte Vertretung zu benennen.
- (3) Das Abwasserwerk Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (4) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (6) Neben den Aufgaben, die die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Betriebssatzung zu erfüllen hat, ist sie zuständig für folgende Fälle bei einem Wert bis 50.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. §
 83 GO NRW.
- (7) Weitere Entscheidungen können der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte durch Beschluss des Rates oder des Betriebsausschusses Abwasser im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 4 Betriebsausschuss Abwasser

- (1) Der Betriebsausschuss Abwasser besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss Abwasser entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hin-

aus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen ab einem Wert von 50.000 € je Einzelfall:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht,
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
- d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (4) Der Betriebsausschuss Abwasser berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Abwasser unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Abwasser entscheiden. § 60 Abs. 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Beratung
 - a) von Satzungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) über Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit dem Bau von Abwasseranlagen, soweit nicht die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte zuständig ist.
 - c) des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 - d) über die Ernennung der Betriebsleiter/-innen des Abwasserwerkes Erwitte,
 - e) bei der Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13,
 - f) bei der Ernennung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 13,
 - g) bei der Beförderung von Beamten / Beamtinnen nach Besoldungsgruppe A 13 und höher,
 - h) des fünfjährigen Finanzplanes,
 - i) aller dem Rat obliegenden sonstigen Angelegenheiten.
- (7) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Erwitte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss Abwasser und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Abwasser zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsauschuss Abwasser und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmende (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmenden werden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte unterzeichnet unter dem Namen "Abwasserwerk Erwitte" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit "In Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Das Abwasserwerk Erwitte" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des "Abwasserwerkes Erwitte" beträgt 7.670.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Abwasser vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Erwitte, so dass der Personalrat der Stadt Erwitte auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 17.07.2024 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 25.02.2010 wird aufgehoben. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk Erwitte vom 20.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte:

BETRIEBSSATZUNG

der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudebetrieb Erwitte"

vom 17.07.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Erwitte am 03.07.2024 folgende Betriebssatzung der Stadt Erwitte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudebetrieb Erwitte" beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Gebäudebetrieb der Stadt Erwitte wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gebäudebetrieb Erwitte" einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadt Erwitte (ohne Sondervermögen) mit Gebäuden, Räumen und zugehörigen Grundstücken (wirtschaftliche Einheit) unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen. Im Rahmen der sachgerechten Bewirtschaftung wird der Betrieb insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 - An- und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Räumen und zugehörigen Außenflächen.
 - Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau, Modernisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
 - Energiedienstleistung

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Gebäudebetrieb Erwitte".

§ 3 Betriebsleitung

(8) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte besteht aus zwei Betriebsleitern/innen; einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiter/-in. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden
Entscheidungen allein verantwortlich.

- Sind bei Entscheidungen beide Geschäftsbereiche betroffen, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses Gebäude einzuholen. Die Geschäftsverteilung innerhalb dieser Betriebsleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (9) Vertretung für die technische Betriebsleitung ist die kaufm. Betriebsleitung, Vertretung für die kaufmännischen Betriebsleitung ist die/der Stelleninhaber/-in des Rechnungswesens des Gebäudebetriebs.
- (10) Der Gebäudebetrieb Erwitte wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werkund Dienstleistungsverträgen.
- (11) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Gebäudebetriebes Erwitte verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (12) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (13) Neben den Aufgaben, die die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Betriebssatzung zu erfüllen hat, ist sie zuständig für folgende Fälle bei einem Wert bis 50.000 € je Einzelfall:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
 - d) überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (14) Weitere Entscheidungen können der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte durch Beschluss des Rates oder des Betriebsausschusses Gebäude im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 4 Betriebsausschuss Gebäude

- (8) Der Betriebsausschuss Gebäude besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (9) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Der Betriebsausschuss Gebäude entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch

die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen ab einem Wert von 50.000 € je Einzelfall:

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b) Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht,
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten; der Rat ist über diese zu unterrichten,
- d) Überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW.
- (11) Der Betriebsausschuss Gebäude berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (12) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses Gebäude unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses Gebäude entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (13) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Beratung:
 - a) von Satzungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) von Grundstücksrechtsgeschäften im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen oder baulichen Veränderungen an Gebäuden, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist,
 - c) des Konzeptes zur Sanierung der städt. Gebäude,
 - d) über die Ernennung der Betriebsleiter/-innen,
 - e) bei der Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13,
 - f) bei der Ernennung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 13,
 - g) bei der Beförderung von Beamten / Beamtinnen nach Besoldungsgruppe A 13 und höher
 - h) des fünfjährigen Finanzplanes,
 - i) aller dem Rat obliegenden sonstigen Angelegenheiten.
- (14) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Erwitte entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss Gebäude und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken dieser Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss Gebäude zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsauschuss Gebäude und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Gebäudebetrieb sind in der Regel Arbeitnehmende (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmenden werden auf Vorschlag der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Gebäudebetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Gebäudebetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten des Gebäudebetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des "Gebäudebetriebes Erwitte" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Vertretung zeichnet mit "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Der Gebäudebetrieb Erwitte" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des "Gebäudebetriebes Erwitte" beträgt 5.000.000,00 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung des Gebäudebetriebes Erwitte hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäude vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über

die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Kämmerin oder den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Erwitte, so dass der Personalrat der Stadt Erwitte auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 17.07.2024 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 25.02.2010 wird aufgehoben. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudebetrieb Erwitte vom 20.11.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 17.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO. NRW. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.07.2024

Stadt Erwitte Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie

Die 2015 geschlossene, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Sassendorf und der Stadt Erwitte über die Wahrnehmung von Aufgaben der kommunalen Informationstechnologie wurde seitens der Stadt Erwitte fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 – ist der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständiger Aufsichtsbehörde die Kündigung angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Kündigung sowie gegen deren Anzeige werden nicht erhoben.

Die nach § 24 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 12.07.2024 im Amtsblatt für den Kreis Soest. Zugleich erfolgte auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Erwitte, 16.07.2024

gez. Henneböhl Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte

Die 2015 geschlossene, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte und der Gemeinde Bad Sassendorf zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Stadt Erwitte wurde seitens der Stadt Erwitte fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 – ist der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständiger Aufsichtsbehörde die Kündigung angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Kündigung sowie gegen deren Anzeige werden nicht erhoben.

Die nach § 24 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 12.07.2024 im Amtsblatt für den Kreis Soest. Zugleich erfolgte auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Erwitte, 16.07.2024

gez. Henneböhl Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und der Stadt Geseke

Die 2011 geschlossene, öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, Stadt Erwitte und der Stadt Geseke wurde im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten zum 30.06.2023 aufgehoben.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 – ist der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständiger Aufsichtsbehörde die Aufhebung angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Aufhebung sowie gegen deren Anzeige werden nicht erhoben.

Die nach § 24 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 28.06.2024 im Amtsblatt für den Kreis Soest. Zugleich erfolgte auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Erwitte, 16.07.2024

gez. Henneböhl Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

- zur Genehmigung einer Abgrabung zur Kalksteingewinnung und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers, sowie
- zur Vertiefung einer bereits genehmigten Fläche zur Abgrabung und Kalksteingewinnung und der damit verbundenen Herstellung eines Gewässers

nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Kreis Soest hat die Abgrabung zur Kalksteingewinnung verbunden

mit der Herstellung eines Gewässers auf den Flächen

der Stadt Erwitte

Gemarkung Erwitte Flur 12 Flurstücke 20

Flur 13 Flurstücke 11, 19,106

der Gemeinde Anröchte

Gemarkung Berge Flur 1 Flurstücke 75,77,89,93

und die Vertiefung der bereits genehmigten Flächen und die damit verbundene Herstellung eines Gewässers auf den Flächen

der Stadt Erwitte

Gemarkung Erwitte Flur 12 Flurstücke 14,15,20,22,39,55,59,60,103,117

Flur 13 Flurstücke 11-16,72

der Gemeinde Anröchte

Gemarkung Anröchte Flur 1 Flurstücke 18

zugunsten der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte,

am 15.07.2024 planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung der Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 06.08.2024 bis 21.08.2024 (einschließlich)

bei der Stadt Erwitte, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Königshof, Zimmer K28, während der Dienststunden von

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Soest, den 15.07.2024

Kreis Soest Die Landrätin

Nr.: 10 29. Jahrgang Seite: 58

Im Auftrag gez. Stilkerieg

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 19.06.2024 die 4.Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. 202) wurde die v.g. Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 13.07.2024 unter lfd. Nr. 372 öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Erwitte, 23.07.2024

In Vertretung

gez. Linnebur